

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leuphana Universität		
Ggf. Standort	Lüneburg		
Studiengang	Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt		
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige Referentin	Dilan Hatun		
Akkreditierungsbericht vom	29.03.2021		

## Inhalt

<b>Akkreditierungsbericht .....</b>	<b>1</b>
<i>Ergebnisse auf einen Blick .....</i>	<i>4</i>
<i>Kurzprofil des Studiengangs .....</i>	<i>5</i>
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</i>	<i>5</i>
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO).....</i>	<i>7</i>
<i>Studiengangprofile (§ 4 StudAkkVO).....</i>	<i>7</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO).....</i>	<i>8</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO).....</i>	<i>10</i>
<i>Modularisierung (§ 7 StudAkkVO).....</i>	<i>10</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO).....</i>	<i>11</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StudAkkVO).....</i>	<i>11</i>
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>12</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....</i>	<i>12</i>
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</i>	<i>12</i>
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO) .....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO) .....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO) .....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkVO) .....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkVO) .....	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO) .....	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkVO) .....	24
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO) .....	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO) .....	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkVO).....	26
Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO) .....	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO).....	30
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>32</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise .....</i>	<i>32</i>

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	32
3.3	<i>Gutachtergremium</i> .....	32
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>33</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	34
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>35</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg (im Folgenden Leuphana Universität). Das Ziel des Studiengangs ist, den Studierenden umfassende Kompetenzen auf dem Gebiet des Nachhaltigkeitsrechts zu vermitteln. Die Studierenden erwerben laut Angaben des Selbstberichts (vgl. S.2) umfassende Kenntnisse sowohl des klassischen Umweltrechts als auch des modernen Nachhaltigkeitsrechts, insbesondere in den Bereichen Energierecht und Ressourcenschutzrecht. Überdies verbindet es rechtliche Kompetenzen mit den praxisrelevanten und benachbarten Disziplinen Umwelt- und Naturwissenschaften, Ökonomie und Technik.

Nach dem Abschluss sind die Absolventinnen und Absolventen qualifizierte Expertinnen und Experten mit entsprechender Fachkompetenz zur rechtlichen Begleitung des Transformationsprozesses im Energie- und Ressourcenbereich.

Der Studiengang beruht auf einem Blended-Learning-Konzept. Neben den Präsenzphasen sollen die Studierenden über die Lernplattform sowohl in der Organisation ihres Studiums als auch bei den Lehr- und Lernprozessen Unterstützung finden, wie etwa durch hochgeladene Folien, Unterrichtsmaterialien und Videoaufzeichnungen der Lehrveranstaltungen.

Der Studiengang richtet sich an Berufstätige mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund, die sich im Bereich des Umweltrechts und besonders im Energierecht und Ressourcenschutzrecht weiterbilden möchten.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs ist durchweg positiv. In den Gesprächen im Rahmen der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden und dass diese dem Masterniveau entsprechen. Hierbei gehört das Nachhaltigkeitsrecht zu den inhaltlichen Bestandteilen des Studiums, das ausführlich und in seiner Vielfalt behandelt wird. So sind u.a. Umweltrecht, Energierecht und Ressourcenschutzrecht Schwerpunkte in den Modulen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass in den Studiengängen vielfältige Lehr- und Lernformen angewendet werden (Übungen, Selbststudium, Projektarbeiten). Es hebt vor allem die Bildung von interdisziplinären Arbeitsgruppen positiv hervor, in denen Studierende mit unterschiedlichen Studienhintergründen gemeinsam arbeiten.

Es konnte sich zudem davon überzeugen, dass die Lehrenden qualifiziert sind und zahlreiche Juristinnen und Juristen im Studiengang lehren. Dadurch werden ein hoher Praxisbezug und die Behandlung von aktuellen Fällen und Diskursen in der Rechtswissenschaft sichergestellt.

Das Gutachtergremium regte hinsichtlich der Ressourcenausstattung an, Lizenzen zu fachspezifischen elektronischen Datenbanken wie z.B. „Umwelt Plus“ (Verlag Beck Online) und „juris“ zu erwerben.

Weiterhin empfiehlt es bei den Prüfungsleistungen, vor dem Hintergrund der zukünftig verstärkten Durchführung von mündlichen Prüfungen, die eingesetzten Prüfungsformen hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit im Auge zu behalten.

Das Gutachtergremium begrüßt die Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit, wie etwa die zeitnahe An- und Abmeldung zu Prüfungen. Es wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert, wenn die Leuphana Universität unterstützende Maßnahmen für das Verfassen der Abschlussarbeit ergreift, indem es die Studierenden etwa in Form von (Zwischen-)Kolloquien durchgehender betreut.

Das Gutachtergremium begrüßt die umfangreichen Maßnahmen zur Evaluation des Studiengangs. Es wird auf vielfältige Weise evaluiert, wie z.B. durch Bewerberbefragungen, Studieneingangsbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Workloaderhebungen, und informellen Befragungen. Zudem hebt das Gutachtergremium den Qualitätszirkel positiv hervor, dessen Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der berufs begleitende Masterstudiengang Nachhaltigkeitsrecht (LL.M.) ist in einer Regelstudienzeit von drei Semestern mit 60 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Angaben der Leuphana Universität (vgl. Selbstbericht, S.4) forschungsorientiert ausgerichtet. Umfassende Inhalte aus den Bereichen des klassischen Umweltrechts und modernen Nachhaltigkeitsrechts, insbesondere in den Bereichen Energierecht und Ressourcenschutzrecht sowie die inter- und transdisziplinäre Verknüpfung von Umwelt- und Naturwissenschaften, Ökonomie und Technik sollen im Studiengang vermittelt werden. Die Studierenden sollen über Wissen zur rechtlichen Begleitung des Transformationsprozesses im Energie- und Ressourcenbereich verfügen. Sie werden in die Lage versetzt, komplexe umweltrechtliche Inhalte in einem umfassenden Zusammenhang zu bewerten und fundierte und praxistaugliche Lösungen zu generieren.

Die Leuphana Universität hat sich im Zuge der Re-Akkrediterung des Studiengangs dazu entschieden, dass Profil von anwendungsorientiert zu forschungsorientiert zu ändern. Das begründet die Hochschule damit, dass das Studiengangsprofil sich an den wissenschaftlichen und theoretischen Erkenntnissen des Umwelt- und Energierechts orientiert. Die Lehrveranstaltungen basieren auf Theoriewissen, das in Form von wissenschaftlicher Lehrbuchliteratur, von Forschungsergebnissen, Gesetzesmaterialien etc. erarbeitet werden muss. Das erlernte theoretische Wissen wird im Studium z. B. anhand von Falllösungen angewendet, so dass die Studierenden es auch in der späteren beruflichen Praxis anwenden können.

Mit der Abschlussarbeit, die im letzten Semester des Studiums vorgesehen ist, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Studierenden sollen laut Modulbeschreibung ihre Kenntnisse in ausgewählten speziellen Problemen des jeweiligen Rechtsgebietes unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden vertiefen und erwei-

tern. Sie sind laut Modulbeschreibung in der Lage, eine komplexe Problemstellung im vorgegebenen Zeitrahmen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu durchdringen und eine Lösung zu erarbeiten. Durch die Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen, die im Studium vermittelten Inhalte darstellen und bewerten können, um Handlungsempfehlungen oder Handlungsalternativen hieraus abzuleiten. Weiterhin erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre in der Praxis erworbenen Kenntnisse einzubringen und in der Thematik der Forschungsarbeit zu integrieren und sich damit kritisch, unter Praxis Gesichtspunkten, auseinanderzusetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen definiert die Leuphana Universität in Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (§ 4) sowie in der fachspezifischen Ordnung. Zum Studium in einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengang kann man zugelassen werden, wenn man folgende Kriterien erfüllt:

- ein einschlägiger Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss
- eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierten Studienabschluss erworben wurde
- für ausländische Studienbewerber: Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen, nachweisbar durch die DSH-Prüfung oder an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2)

Darüber hinaus gelten für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht folgende fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (mind. erstes Staatsexamen), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften, VWL, BWL, des Ingenieurwesens oder eines anderen fachnahen Studiengangs, sofern in diesen gleichwertige Qualifikationen im Bereich Recht nachgewiesen werden können
- grundlegende Englischkenntnisse, mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch in der Hochschulzugangsberechtigung; alternativ können die Englischkenntnisse auch folgendermaßen anerkannt werden: die erfolgreiche Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews, ein dokumentierter Auslandsaufenthalt von mindes-



tens drei Monaten im englischsprachigen Ausland oder eine englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium

Falls aufgrund der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte aus dem Bachelorstudium keine Gesamtanzahl von 300 ECTS-Leistungspunkten zu erreichen ist, kann der Nachweis entsprechender Qualifikationen alternativ durch eine der folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Belegung von weiteren Modulen, um fehlende ECTS-Leistungspunkte bis Ende des Weiterbildungsstudiums zu erwerben
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten durch Brückenmodul im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten

Im Falle eines Bewerberüberschusses hat die Leuphana Universität ein hochschuleigenes Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen festgelegt. Dabei werden in einem Punktesystem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Akademische Leistungen des Bewerbers in seinem abgeschlossenem Studium, max. sechs Punkte
- Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit, max. vier Punkte
- Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement, max. vier Punkte
- Motivation für das Studium an der Leuphana Universität, Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung und eigene realistische Planung der Studienfinanzierung, max. vier Punkte

Die Entscheidungsfindung findet mittels eines schriftlichen Verfahrens aufgrund der eingereichten Unterlagen statt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang werden nicht nur die klassischen umweltrechtlichen Themenbereiche wie die Vermittlung allgemeiner umweltrechtlicher Rechtsprinzipien und -instrumente oder das Immissions- und Bodenschutzrecht vermittelt, sondern auch neuere umweltrechtliche Gebiete wie das Energie- und Ressourcenschutzrecht vertieft behandelt. Aufgrund dessen wird der Abschluss Master of Laws vergeben.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Nahezu alle Module erstrecken sich auf ein Semester. Lediglich das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ erstreckt sich über drei Semester in drei Präsenzterminen. Die Leuphana Universität begründet dies damit, dass die Inhalte des Moduls in drei Teilabschnitte unterteilt sind, die die Studierende zur kontinuierlichen Reflexion anregen sollen und die Thematik des gesellschaftlich verantwortungsvollen Handelns vertiefen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang umfasst insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester sind 20 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von fünf Monaten. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu einen Monat verlängert werden.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Um dies zu gewährleisten, wird von der Studiengangsleitung mit allen Studierenden, die zu Studienstart weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aufweisen, ein Learning & Accreditation Agreement abgeschlossen. Demnach haben sie die Möglichkeit, fehlende ECTS-Leistungspunkte zu erhalten indem beispielsweise weitere Module belegt werden, erweiterte Prüfungsleistungen abgelegt oder außerhalb der Universität erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung finden sich in § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen sowie der Anrechnungs-Leitlinie für beruflich erworbene Kompetenzen und Studien und Prüfungsleistungen der Professional School. Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern sich die erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich von dem Studiengang unterscheiden, für den die Anerkennung beantragt wird. Bei der Anerkennung werden i.d.R. die Noten übernommen, falls die Notensysteme vergleichbar sind. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können zu maximal 50 Prozent in Form von ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden, wenn sie in Inhalt und Form dem Studiengang gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Studiengang wurde zuletzt vom 01.04.2016 bis 31.03.2021 akkreditiert. Alle Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.

Eine Weiterentwicklung des Studiengangs fand dahingehend statt, dass der Themenkomplex Umweltrecht auf Wunsch der Studierenden in den Veranstaltungen stärker gewichtet wird. Weiterhin arbeitet die Leuphana Universität daran, mehr Schnittstellen zu anderen Disziplinen zu schaffen, indem etwa Inhalte aus dem Bereich Umweltwissenschaften, wie z.B. im Modul F2 „Umweltwissenschaften, -ökonomie und -technik“, gelehrt werden. Das Modul F 5.3 „Bergrecht“ wird seinen Fokus ab dem Sommersemester 2021 auf Immissionsschutzrecht legen. Das Modul F6 „Nachhaltigkeitsrecht in Theorie und Praxis“ wird zukünftig Internationalität und Interdisziplinarität stärker in Fokus setzen, was durch internationale Tagungen und mehr Gruppenarbeiten umgesetzt werden soll. Außerdem werden die Vorkurse angeboten, in denen die juristische Methodenlehre weiter vertieft werden soll. Daneben werden Kurse im Bereich Völkerrecht, englischsprachige Kurse mit internationalen Themen und E-Learning-Kurse angeboten. Diese dienen dazu, damit Studierende mit einem Erststudium von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten die fehlende Anzahl bis Ende des Masterstudiums erwerben. Zudem besteht für Studierende nun die Möglichkeit, an einer Veranstaltung zur juristischen Methodenlehre teilzunehmen. Zusätzlich wurde der Abstand der Veranstaltungswochenenden des Moduls F8 „Masterforum“ von vier auf acht Wochen erhöht, um genügend Zeit zur Erstellung eines Exposés zu schaffen. In das K3 Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ wird nun der Bereich Nachhaltigkeit verstärkter thematisiert, indem verschiedene Workshops dazu stattfinden. Auf Anregung der Studierenden sollen zukünftig neben den hauptsächlich schriftlichen Prüfungen auch mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Studienprogramm zielt darauf ab, die Kompetenzen im Bereich (Wirtschafts-) Recht – aber auch Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften, BWL, VWL oder Ingenieurwesen bei entsprechendem rechtlichem Hintergrund – auf dem Gebiet des Nachhaltigkeitsrechts zu erweitern. Mit

dem erfolgreichen Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse in den fachspezifischen Bereichen des klassischen Umweltrechts sowie des Nachhaltigkeitsrechts, insbesondere des Energie- und Ressourcenschutzrechts. Sie haben ein vertieftes Verständnis für die Entstehung, Entwicklung sowie auch für die Wandlung des Umweltrechts, das sich verstärkt zu einem Nachhaltigkeitsrecht verändert. Die Studierenden erhalten daneben Grundlagenwissen in den praxisrelevanten benachbarten Disziplinen der Umweltwissenschaften, -ökonomie sowie -technik. Vor allem für die speziellen Bereiche des Energieumwelt- und Energiewirtschaftsrechts ist ein Verständnis der technischen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen für eine optimale juristische Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften von großer Bedeutung. Im weiteren Schwerpunkt des Ressourcenschutzrechts profitieren die Studierenden laut Angaben des Selbstberichts (vgl. S.10) von einer Vermittlung chemischer und technischer Besonderheiten, z.B. im Bereich der nachhaltigen Abfallwirtschaft. In der Praxis von Energie- und Ressourcenschutzrecht arbeiten juristische Berufstätige häufig mit Vertreterinnen und Vertretern aus benachbarten Disziplinen (Umweltwissenschaften, -ökonomie, -technik) zusammen. Hierbei wird mit interdisziplinärem Fachwissen das gegenseitige Verständnis für die Denk- und Arbeitsweisen der jeweils anderen Seite gestärkt, die Kommunikationsbasis innerhalb der benachbarten Fachgebiete verbessert, um effektiv und erfolgreich zusammenzuarbeiten. Die Studierenden sollen durch die Verknüpfung des Nachhaltigkeitsrechts mit praxisrelevanten Nachbardisziplinen eine Nähe zum praktischen Alltag erfahren und dadurch befähigt werden, das Wissen aus den verschiedenen Fachbereichen sinnvoll miteinander zu verknüpfen.

Neben diesen fachlichen Kompetenzen werden die Studierenden auf instrumentaler Ebene dazu befähigt, ihr erlangtes Wissen auf bisher unbekannte Fälle und Problemstellungen des Nachhaltigkeitsrechts und der damit verknüpften Fachbereiche anzuwenden. Dadurch können sie mit der Komplexität der auf sie zukommenden Fragestellungen analytisch und souverän umgehen und sind in der Lage, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Auswirkungen dieser Entscheidungen zu erkennen und zu berücksichtigen (vgl. Selbstbericht S.11). Vor allem das Modul „F8 Masterforum“, das den Studierenden die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeitstechnik und Methodenlehre vermittelt, soll zur wissenschaftlichen Qualifizierung beitragen.

Die Studierenden haben die systemische Kompetenz, sich neues Wissen in dem einem ständigen Wandel unterliegenden Nachhaltigkeitsrecht selbstständig anzueignen sowie nachhaltigkeitsrechtliche Projekte eigenständig bzw. weitgehend selbstgesteuert durchzuführen. Darüber hinaus sollen die Studierenden umfassende kommunikative Kompetenzen erhalten. Diese soll sie befähigen, mithilfe der benachbarten praxisrelevanten Disziplinen der Ökonomie, Ökologie

und Technik auf dem aktuellen Stand der Forschung die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe eines nachhaltigkeitsrechtlichen Problems auf klare und eindeutige Art und Weise zu vermitteln.

Das Gesamtkonzept wird neben der Vermittlung von Fachkompetenzen aus dem Nachhaltigkeitsrecht sowie den benachbarten praxisrelevanten Disziplinen mit dem komplementären Modul „K3 NR Gesellschaft und Verantwortung“ ergänzt. Hierbei sollen die Studierenden weitere soziale, personelle, organisationale sowie gesellschaftliche Kompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Führungsverantwortung, Change-Management und Wirtschafts- bzw. Unternehmensethik ausbilden und vertiefen, sowie ihre eigene Rolle kritisch und selbstreflexiv analysieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernziele sind dem Gutachtergremium während der Gesprächsrunden im Rahmen der digitalen Begutachtung nachvollziehbar dargelegt worden. Sie sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch verankert und ausgewiesen. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und tragen den Lernergebnissen (Kenntnisse in den fachspezifischen Bereichen des klassischen Umweltrechts sowie des Nachhaltigkeitsrechts) Rechnung. Weiterhin stellen sie sicher, dass die angestrebte Berufsbefähigung als qualifizierte Expertin und qualifizierter Experte im Energie- und Ressourcenbereich erreicht wird.

Das Gutachtergremium begrüßt es, dass die Persönlichkeitsbildung durch das Komplementärmodul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ gestärkt wird und somit in angemessenem Maße auf die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen eingegangen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)**

### **Sachstand**

Das Curriculum ist folgendermaßen aufgebaut:

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Gesellschaft und Verantwortung</b> (K3 NR)	Führung und Verantwortung; Veränderungen verantwortungsvoll gestalten; Ethik und Werte	1 – 3	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
<b>Umweltrecht – Grundlagen</b> (F1 NR)	Umweltrecht in Europa, Staat und Verwaltung; Allgemeines Umweltrecht (Umweltverfassungsrecht, Instrumente, Prinzipien, Rechtsschutz); Besonderes Umweltrecht (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht etc.)	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<b>Umweltwissenschaften, -ökonomie und -technik</b> (F2 NR)	Umweltwissenschaftliche Einführung; Energietechnik; Nachhaltige Abfallwirtschaft; Nachhaltige Energiewirtschaft	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<b>Energierrecht I</b> (F3 NR)	Einführung in das Umweltenergierrecht; Europäisches Umweltenergierrecht; Recht der Erneuerbaren Energien; Recht der Energiereduktion	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<b>Energierrecht II</b> (F4 NR)	Öffentliches Wirtschafts- und Regulierungsrecht; Energiewirtschaftsrecht	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<b>Ressourcenschutzrecht</b> (F5 NR)  <i>Resource Conservation Law</i>	Ressourcenschutz im internationalen, europäischen und nationalen Recht; Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht; Bergrecht, Immissionsschutzrecht, Fracking	2	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Nachhaltigkeitsrecht in Theorie und Praxis</b> (F6 NR)	Individuelles, außeruniversitäres Projekt (Workshop (u. U. im Ausland), Summer School, Expeditionen, Vortrag auf einer Fachtagung etc.)	2	1 Hausarbeit	5	
<b>Energierrecht III</b> (F7 NR)	Vertiefte Auseinandersetzung mit speziellen rechtlichen Problemen zur Energiewende; Atomrecht; Systemintegration der Erneuerbaren Energien im Stromsektor; Clearingstelle EEG	2	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	Veranstaltungen zum Atomrecht auf Englisch
<b>Master Forum</b> (F8 NR)	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens; Aktuelle Rechtsprobleme des Energie- und Ressourcenschutzrechts anhand der Exposés der Masterarbeiten	2	1 Referat	5	
<b>Masterarbeit NR</b>	Masterarbeit	3	1 Masterarbeit	15	

Der berufsbegleitende Studiengang besteht aus sieben Fachmodulen mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten, einem Projektmodul (F6 NR „Nachhaltigkeitsrecht in Theorie und Praxis“) mit fünf ECTS-Leistungspunkten sowie der Masterarbeit mit 15 ECTS-Leistungspunkten. Für den

Erwerb überfachlicher Qualifikationen werden in dem sog. K3-Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Fachmodule mit insgesamt 40 ECTS-Leistungspunkten (das Projektmodul eingerechnet) stellen den thematischen Kernbereich des Studiums dar.

Im ersten Semester erhalten die Studierenden im Modul F1 NR „Umweltrecht-Grundlagen“ einen Überblick in die Grundlagen des Umweltrechts. Des Weiteren werden ihnen Kenntnisse auf speziellen Gebieten des besonderen Umweltrechts, bspw. des Immissionsschutz-, Naturschutz- und Klimaschutzrechts vermittelt. Hierbei fördert die Studiengangsleitung die Bildung von interdisziplinären Arbeitsgruppen, in denen Studierende mit juristischen und nichtjuristischen Abschlüssen möglichst gleichgewichtig vertreten sein sollen. Das Modul F2 NR „Umweltwissenschaften, -ökonomie und -technik“ ist ein inter- und transdisziplinäres Modul, in dem die Studierenden die für die berufliche Praxis besonders relevanten benachbarten Disziplinen der Umwelt- und Naturwissenschaften, Ökonomie und Technik näher kennenlernen sollen.

Die Module F3 NR, F4 NR und F7 NR „Energierrecht I, II und III“ bauen sowohl auf dem Modul F1 NR als auch aufeinander auf. Im Modul F3 NR „Energierrecht I“ erhalten die Studierenden eine Einführung in das Umweltenergie recht auf europäischer wie auf nationaler Ebene sowie in die rechtlichen Gegebenheiten der erneuerbaren Energien und der Energiereduktion. In dem Modul F4 NR „Energierrecht II“ soll die wirtschaftsrechtliche Seite des Energierichts beleuchtet werden. Aufbauend auf den vorangegangenen Modulen zum Energierecht werden in dem Modul F7 NR „Energierrecht III“ spezielle rechtliche Herausforderungen vertieft betrachtet, die mit der Entscheidung zur Energiewende, welche paradigmatischen Veränderungen für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft hervorruft, einhergehen. In dem Modul F5 NR „Ressourcenschutzrecht“ soll den Studierenden das Grundkonzept des Ressourcenschutzes im internationalen, europäischen und nationalen Recht vermittelt werden. Sie erhalten zudem Einblicke in das Bergrecht sowie in alternative Methoden zur Ressourcengewinnung. Das Modul F6 NR „Nachhaltigkeitsrecht in Theorie und Praxis“ ist als individuelles, außeruniversitäres Projektmodul zu verstehen. Den Studierenden werden dort verschiedene Anreize wie Workshops, Summer Schools oder verschiedene Exkursionen gegeben. Das Modul F8 NR „Masterforum“ dient als Abschluss aller Präsenzveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit. Dabei sollen den Studierenden die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeitstechnik und Methodenlehre vermittelt werden. Daneben soll in diesem Modul die Möglichkeit gegeben werden, über aktuelle Fragen und Probleme im Bereich des Energie- und Ressourcenschutzrechts zu diskutieren, sowie erste ausgearbeitete Exposé s in einem Referat vorzustellen.

Am Ende der Studienze it fertigen die Studierenden ihre Masterarbeit an. Hierbei werden sie laut Selbstbericht (vgl. S.7) individuell durch einen Lehrenden des Studiengangs betreut, mit dem



sie das Thema ihrer Arbeit abstimmen. Im verpflichtenden Komplementär-Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ werden den Studierenden verschiedene Workshops mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus dem thematischen Feld der Nachhaltigkeit zur Auswahl gestellt. Unter Anregung zum selbstständigen Studium und einer weiterführenden Auseinandersetzung mit den Inhalten werden in theoretischen und praktischen Übungen alleine oder in Kleingruppen spezifische Themen erarbeitet und bei den Präsenzveranstaltungen besprochen.

Da die Studierenden während des Studiums weiterhin ihren Beruf ausüben, fließen ihre beruflichen Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen mit ein, zum Beispiel im Rahmen von konkreten Problemstellungen, die gemeinsam diskutiert werden.

Durch die Lehr- und Lernformen soll insbesondere der aktive Einbezug von Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen erfolgen. Es werden u.a. folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

Lehr- und Lernform	Beschreibung
Vorlesung	Frontalunterricht (Präsentationen) mit dialogisch ausgerichteten Elementen, Fragemöglichkeiten und Diskussionsblöcken
Übung	Gemeinsame Erörterung von Problemen und Fallbeispielen im Plenum oder in Gruppenarbeit
Selbststudium	Vorbereiten und Nachbereiten der Veranstaltung mit Hilfe der eingestellten Literaturempfehlungen und Materialien auf der Lernplattform (E-Learning)
Kurzreferate	Themen anhand eines kurzen Vortrags der Studierenden in Einzel- oder Gruppenarbeit vorstellen
Projektarbeit	Weitgehend eigenständige Suche nach individuell geeigneter Verwirklichung des Moduls mit Unterstützung durch die Studiengangsleitung
Vorträge	Referate über die Exposés der Masterarbeiten

Die Bezeichnung „Nachhaltigkeitsrecht - Energie, Ressourcen, Umwelt“ entspricht den im Curriculum vermittelten Inhalten aus dem Bereich Energie und Ressourcenschutzrechts sowie der interdisziplinären Verknüpfung mit den praxisrelevanten Bereichen der Umweltwissenschaften, -ökonomie und -technik. Der Studiengang ist der Fächergruppe Rechtswissenschaft zuzuordnen. Daher wurde als Abschlussbezeichnung der „Master of Laws“ gewählt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium sieht das Erreichen der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Inhalte im Curriculum als erfüllt an. Der Studiengang ist logisch aufgebaut. Er deckt den Bereich des Energie- und Ressourcenschutzrechts und der Umweltwissenschaften ab und kombiniert diese schlüssig miteinander. So werden den Studierenden zunächst die Grundlagen im Bereich

Umweltrecht und -wissenschaften vermittelt. Im weiteren Studienverlauf erfolgt die Vertiefung auf Umweltenergierecht. Somit korrespondieren Studien- und Abschlussbezeichnung mit den vermittelten Inhalten. In diesem Zusammenhang hebt das Gutachtergremium die detaillierte Bearbeitung von wesentlichen Themenkomplexen wie z. B. dem Energierecht im Curriculum hervor. Gleichzeitig regt das Gutachtergremium an, die Bereiche Immissionsschutzrecht und Bauplanungsrecht als mit Nachhaltigkeitsrecht verknüpfte Bereiche stärker in das Curriculum einzubinden.

Das Gutachtergremium begrüßt die Vielfalt an Lehr- und Lernformen, die dem weiterbildenden Studienformat entspricht. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen ein studienorientiertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Dies zeigt sich insbesondere in den interdisziplinären Arbeitsgruppen, in denen Studierende mit unterschiedlichen Studienhintergründen zusammen arbeiten.

Weiterhin berücksichtigt die Leuphana Universität die Berufserfahrungen der Studierenden nach Einschätzung des Gutachtergremiums angemessen im Curriculum, wie etwa in den Lehrveranstaltungen und in der Masterarbeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Studiengangskonzept schafft laut Angaben des Selbstberichts (vgl. S.12) Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Grundlage für die Prüfung einer Anerkennung ist die Anrechnungsleitlinie für Studien- und Prüfungsleistungen (s. Ausführungen Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung).

Es bestehen auf Hochschulebene Austausch- und Mobilitätsprogramme mit mehr als 100 Partnerhochschulen. Die Leuphana Universität hat Partneruniversitäten im europäischen und im außereuropäischen Ausland. Im Rahmen des Erasmus-Plus Programms werden Studienaufenthalte an europäischen Partnerhochschulen und studienbezogene Praktika im europäischen Ausland gefördert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein Auslandsaufenthalt kann den Studierenden bei Bedarf ermöglicht werden und ist ohne Zeitverlust durchführbar. Das Gutachtergremium erachtet die hochschulischen Maßnahmen zur Förderung der Mobilität unter Berücksichtigung der berufsbegleitenden Studiengangsform für angemessen. Aufgrund der berufsbegleitenden Studienform war und ist das Interesse der Studierendenschaft hinsichtlich eines Auslandsaufenthalts nicht hoch. Obwohl Studierende in der Vergangenheit vereinzelt Auslandsaufenthalte wahrgenommen haben, ist das Interesse generell nicht besonders ausgeprägt, weil viele von ihnen neben dem Studium einen Beruf ausüben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Regelungen für die Stellenbesetzung von Professorinnen und Professoren kann der „Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg“ entnommen werden und entspricht § 25 und § 30 des niedersächsischen Hochschulgesetzes. Im Rahmen der Stellenbesetzung wird die fachliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber überprüft.

Die Dozierenden des Studiengangs setzen sich aus zwei hauptamtlichen an der Leuphana Universität beschäftigten Lehrenden und 15 Lehrbeauftragten zusammen (vgl. Selbstbericht, S.12).

Die pädagogische Eignung des Lehrpersonals wird im Rahmen der Stellenbesetzung regelmäßig durch studentische Lehrveranstaltungsevaluation bewertet. Die Lehrenden aus der Berufspraxis verfügen mindestens über ein Berufsexamen und bringen ihre beruflichen Erfahrungen als Führungskräfte sowie Beraterinnen und Berater ein (vgl. Selbstbericht, S.13).

Das wissenschaftliche Personal der Professional School hat Anspruch auf interne sowie externe Weiterbildungsmaßnahmen. Die Leuphana Universität bietet ihnen ein breites Angebot an zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Weiterbildungen an, um eine kontinuierliche persönliche und fachliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen über Angebote zum Selbstmanagement und Gesprächen in Konfliktsituationen zu Führungsseminaren. Zudem bieten sie hochschuldidaktische Fortbildungen an, z. B. zur Gestaltung von Vorlesungen und Übungen oder interdisziplinären Lehrveranstaltungen. Einen Schwerpunkt bilden Angebote zum Medieneinsatz und E-Learning; über entsprechendes Know-how in diesem Bereich verfügen das Rechen- und Medienzentrum sowie das Fernstudienzent-

rum. Auch externe Angebote, wie das „Hochschulübergreifende Weiterbildungsprogramm“ stehen ihnen zur Verfügung und ergänzen die internen Fort- und Weiterbildungsangebote. Weitere externe Weiterbildungsangebote werden darüber von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen, dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen sowie dem Niedersächsischen Studieninstitut für Kommunale Verwaltung angeboten (vgl. Selbstbericht, S.13).

Die Verbindung zwischen Forschung und Lehre ist im Studiengang sichergestellt, indem drei Lehrende als Professoren in der Forschung aktiv sind, wie die Hochschule im Vorfeld der Begutachtung angab. Innerhalb der Veranstaltungen werden sowohl von diesen als auch von den Lehrenden aus der Praxis aktuelle Änderungen in der Rechtsprechung, die u.a. auf gegenwärtigen Forschungsergebnissen basieren, aktuelle Publikationen behandelt und im Plenum intensiv diskutiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal mit einer Vielzahl von Juristinnen und Juristen umgesetzt. Dies wurde einerseits im Rahmen der Gespräche mit den Lehrenden und andererseits bei der Sichtung der Lebensläufe deutlich. Das Gutachtergremium begrüßt, dass eine überwiegende Mehrheit des Lehrpersonals aktuelle Sachverhalte in der Rechtsprechung behandelt und den Studierenden aktuelle Publikationen zur Verfügung stellt. Dadurch wird die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet. Zudem erachtet es das Gutachtergremium als positiv, dass der Studiengangsleiter in seiner weiteren Tätigkeit als Richter tagesaktuelle Fälle aus seiner Berufspraxis in der Lehre aufgreift und den Studierenden regelmäßig seine Forschungsinhalte präsentiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Studiengangskoordination steht den Studierenden bei allen studienbezogenen Belangen zur Seite. Zu den Leistungen zählen die Betreuung während der Präsenzzeiten, bei organisatorischen und verschiedenen administrativen Anliegen der Studierenden (Informationen zur Universitätsinfrastruktur, Stundenplanänderungen, Notenbekanntgabe etc.).

Vor Studienbeginn ist die Studiengangskoordination im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren Ansprechpartner und nimmt an Arbeitskreisen (Zulassungsausschuss, Qualitätszirkel, AG Pro-

fessional School etc.) teil. Während des Studiums ist die Koordination für folgendes verantwortlich: die Planung des Lehr- und Veranstaltungsangebotes, die Entwicklung und Absprache der Lehrveranstaltungssyllabi und der Prüfungsform mit den Lehrenden, die wissenschaftliche Aufbereitung und Betreuung der Lehrveranstaltungen. Die Studiengangsleitung und -koordination arbeitet dabei im engen Austausch mit den Mitarbeitenden der Professional School zusammen. Darüber hinaus wird eine Verwaltungsmitarbeiterin die für die Betreuung der Studierenden eingesetzt.

Die Leuphana verfügt über drei Standorte, nämlich den Standort „Campus“, den Standort „Rotes Feld“ und den Standort „Volgershall“. An allen Standorten steht eine Vielzahl von Räumen mit moderner Ausstattung zur Verfügung. Auf dem „Campus“ befinden sich fünf Hörsäle, 55 Seminarräume, 35 Fachräume (EDV Räume, Labore, Werkräume etc.) und ein Audimax im neuen Zentralgebäude. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden am Standort „Campus“ durchgeführt. Die Räume sind mit Tafel, Flipchart und Beamer ausgestattet. Studierende und Lehrende können sich nach Angaben der Leuphana Universität direkt in das Campus-Netzwerk einwählen und die dort angebotenen Services und Ressourcen nutzen. Das Medien- und Informationszentrum (MIZ) ist die zentrale Serviceeinheit für alle Medien- und IT-bezogenen Dienste der Universität. Im MIZ sind drei der klassischen Dienstleistungseinrichtungen einer Universität – Bibliothek, Rechenzentrum und Medienzentrum zu einer serviceorientierten Organisationseinheit fusioniert. Innerhalb des MIZ ist der Bibliotheksbereich für die Bereitstellung der Informations- und Literaturversorgung auf digitalen und gedruckten Medien zuständig

Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 684.000 gedruckte Bücher und ca. 40.000 E-Books, über 30.000 elektronische und 900 gedruckte Zeitschriften, 370 Datenbanken und weitere Sondermaterialien. Ein dynamisches Entwicklungskonzept für den Literaturbestand soll die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände gewährleisten. In der Universitätsbibliothek ist ein Bestand an umwelt- und energierechtlichen Lehrbüchern und Kommentaren vorhanden. Durch die ausgebauten Möglichkeiten, auch online auf einen großen Teil des Bücherbestands zurückzugreifen, können die Studierenden diese auch von zuhause nutzen, wie die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme im Vorfeld der Begutachtung angab.

Durch das verstärkte Einbinden von E-Books und E-Journal-Artikeln in die Lehre soll das ortsungebundene Lernen weiter gestärkt werden: die Studierenden haben über einen VPN-Zugang die Möglichkeit, auf das gesamte E-Book- und E-Journal-Artikel-Angebot des Medienzentrums der Leuphana Universität zuzugreifen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Die Studiengangsziele sind durch die Gegebenheiten vor Ort zu erreichen, da räumliche Kapazitäten für die Präsenzseminare ausreichend vorhanden sind. Obwohl das Gutachtergremium aufgrund der digitalen Begutachtung die Räumlichkeiten nicht vor Ort besichtigen konnte, konnte es sich durch die Gespräche mit den Verwaltungsmitarbeitenden und den Studierenden davon überzeugen dass die Leuphana Universität über die Räumlichkeiten verfügt, um eine reibungslose Durchführung gewährleisten zu können.

Eine angemessene IT-Infrastruktur liegt vor. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist der Zugang zu fachspezifischer Literatur im Studiengang grundsätzlich vorhanden. Es regt jedoch an, noch weitere Lizenzen für fachspezifische elektronische Datenbanken wie z.B. „Umwelt Plus“ (Verlag Beck Online) und „juris“ zu erwerben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Es empfiehlt, dass die Leuphana Universität Lizenzen für fachspezifische elektronische Datenbanken wie z.B. „Umwelt Plus“ (Verlag Beck Online) und „juris“ erwirbt.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StudAkkVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge aufgeführt und in der Curriculumsübersicht ausgewiesen (s. Ausführungen § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO „Curriculum“):

- **Klausur**: In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- **Hausarbeit**: Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- **Referat**: Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbezie-

hung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

- **Mündliche Prüfung:** In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

Der Studiengang sieht pro Modul eine Prüfungsleistung vor, welche studienbegleitend zu erbringen ist. Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist die Benotung des absolvierten Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Die Abschlussarbeit wird individuell durch einen Lehrenden des Studiengangs betreut und zusammen mit einem fachlich einschlägigen Zweitprüfer bewertet.

Es werden innerhalb der Prüfungen Inhalte abgefragt, die sich auf behandelte Thematiken innerhalb der Module beziehen. Zudem sind die Prüfungen so gestaltet, dass die Studierenden anwendungsorientierte Fragen und Falllösungen erhalten in denen zusätzlich überprüft wird, ob die Kenntnisse des jeweiligen Moduls vertieft wurden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium befindet die gewählten Prüfungsformen der Leuphana Universität für angemessen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen und zu überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Leuphana Universität hat in den Unterlagen und während der Gesprächsrunden das Vorhaben geäußert, die Modulprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung als alternative Prüfungsleistung zu den Klausuren zukünftig zu erweitern.

Das Gutachtergremium äußert Bedenken hinsichtlich der Vergleichbarkeit der zu erreichenden Kompetenzziele, wenn je nach Kohorte eine andere Prüfungsform (Klausur oder mündliche Prüfung) eingesetzt wird. Es empfiehlt, diesen Aspekt auch nach Implementierung der neuen Prüfungsform fortwährend zu überprüfen. Grundsätzlich begrüßt das Gutachtergremium aber den Gedanken, das Spektrum der Prüfungsformen auszuweiten. Dies könnte durch die erhöhte Hinzuziehung anderer Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder Referaten weitergeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Es empfiehlt, die eingesetzten Prüfungsformen fortwährend zu überprüfen.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Mit einem Workload von 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt und jeweils 20 ECTS-Leistungspunkten pro Semester wird der Arbeitsaufwand für die Studierenden definiert. Die Studienbelastung liegt bei ca. 20 Stunden pro Woche. Das Programm umfasst insgesamt 1.500 Stunden Workload, verteilt auf drei Semester. Der Arbeitsaufwand pro Modul wird nach jedem Modul evaluiert, um sicherzustellen, dass der geplante Workload mit der tatsächlichen Arbeitszeit übereinstimmt. Für die Module sind gewöhnlich zwei Präsenzwochenenden geplant. An einem Wochenende beschäftigen sich die Studierenden überwiegend mit den Inhalten zweier Lehr-Einheiten. Ein Semester erfordert etwa zehn Wochenenden Präsenzzeit. Die Präsenz- sowie Prüfungszeiten sind für das Semester im Voraus angegeben und somit planbar und überschneidungsfrei mit anderen Kursen des Studiengangs (vgl. Selbstbericht, S.17).

Den Studierenden stehen auf der Lernplattform „Moodle“ alle Unterlagen, die in der Veranstaltung gezeigt wurden, zur Verfügung. Bei Fragen haben sie die Möglichkeit, sich an Studiengangsleitung, -koordination, Dozierende sowie weiteres Personal der Professional School zu wenden. Mit den Studierenden besteht ein reger Austausch. Dieser Austausch basiert überwiegend auf E-Mails, aber auch Telefon oder Videokonferenz. Die Studierenden können sich bis unmittelbar vor der Prüfung an- und abmelden.

Alle Module werden mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert und schließen mit jeweils einer Prüfung in einem Studiensemester ab. Die Ausnahme bildet das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“, das sich über drei Semester auf drei Präsenzveranstaltungen verteilt. Dies ist mit der Planbarkeit der Studiengänge zu begründen, da alle Studierenden der weiterbildenden Studiengänge daran teilnehmen. (s. Ausführungen §7 StudAkkVO).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium erachtet die Studierbarkeit als gewährleistet, da der Arbeitsaufwand in einem angemessenen Bereich ist. Aufgrund der Studiengangstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Dies wurde von den Studierenden im Rahmen der digitalen Begutachtung bestätigt. Das Gutachtergremium begrüßt die Flexibilität, die den Studierenden in der Organisation ihres Studiums gegeben wird. So können sie sich beispielsweise kurz vor Modul- bzw. Prüfungsstart an- und abmelden.

Den statistischen Angaben (s. Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang) des Studiengangs zufolge ist die Anzahl der Studierenden, die das Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließen,



sehr hoch. Die Leuphana Universität begründet dies damit, dass es bei der Erstellung der Masterarbeit zu Verzögerungen kommt. Sie versucht dem entgegenzuwirken, indem auf die übergeordnete Abschlussarbeitswoche der Professional School hingewiesen wird, die zweimal jährlich stattfindet und in der über 50 Studierende unter Anleitung an ihren Abschlussarbeiten arbeiten. Im Rahmen der digitalen Begutachtung äußerten die Studierenden den Wunsch hinsichtlich ihrer Masterarbeit enger betreut zu werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums könnten im Studiengang (Zwischen-)Kolloquien eingebaut werden, die einen kontinuierlichen Kontakt zwischen den Studierenden und dem Studiengangspersonal gewährleisten. Weitere Gründe für eine verzögernde Studiendauer bestehen in der privaten und beruflichen Situation der Studierenden. Die Mehrzahl der Studierenden arbeitet in Positionen mit großer Verantwortung und einer hohen Arbeitsbelastung. Im Privatleben überschneidet sich die Zeit des Studiums zudem häufig mit der Familienplanung und einer neuen Elternrolle.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Es empfiehlt der Leuphana Universität, unterstützende Maßnahmen für das Verfassen der Abschlussarbeit zu ergreifen, indem die Studierende etwa in Form von (Zwischen-)Kolloquien durchgehender betreut werden.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist berufsbegleitend. Die Präsenzveranstaltungen finden überwiegend am Wochenende statt, sodass sich Beruf und Studium vereinen lassen. Eine Ausnahme bildet das F1 NR-Modul, welches innerhalb einer Woche stattfindet. Die Beantragung von Bildungsurlaub erlaubt den Studierenden, keinen normalen Urlaub nehmen zu müssen. Unterstützung bei der Beantragung erhalten die Studierenden seitens der Leuphana Universität und der Studiengangskoordination. Da die Studierenden während des Studiums weiterhin ihren Beruf ausüben, sollen auch Themenschwerpunkte der Kanzleien, Unternehmen oder Behördenabteilungen in die Betrachtungen der Studienveranstaltungen integriert werden. Die Masterarbeit kann zudem ein Thema aus dem unmittelbaren Berufsfeld der Studierenden behandeln, da die intensive Bearbeitung im Rahmen der Masterarbeit zugleich als möglicher Lösungsansatz in der Praxis genutzt werden kann. Die Prüfungen werden eingebunden in die Präsenzveranstaltungen, sodass keine zusätzliche Anreise notwendig ist. Dabei finden diese jeweils vor der eigentlichen Präsenzveranstaltung des nächsten Moduls statt. Während der Begutachtung gab die Hoch-

schule an, dass Wiederholungsklausuren in enger Absprache zwischen dem Studierenden und dem Modulverantwortlichen noch im selben Semester individuell festgelegt werden.

Ein Semester erfordert etwa zehn Wochenenden Präsenzzeit. Das entspricht einer Präsenz an jedem dritten bis vierten Wochenende, zwischen denen das Selbstlernen möglich ist. Die Präsenz- sowie Prüfungszeiten sind für das Semester im Voraus angegeben und somit für die Studierenden verlässlich planbar (vgl. Selbstbericht, S.17).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die berufsbegleitende Studiengangsstruktur und deren Umsetzung erachtet das Gutachtergremium als gut. Das Studiengangskonzept ist so gestaltet, dass es durch die Organisation der Präsenzzeiten hauptsächlich an Wochenenden eine parallele Berufstätigkeit berücksichtigt und gut ermöglicht. Zudem werden die Studierenden in der Studiengangsorganisation unterstützt, indem die Prüfungstermine in die Präsenzveranstaltungen eingebunden werden und der Termin für eine Wiederholungsklausur individuell mit dem Studierenden festgelegt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Lehrinhalte sowie das Studiengangskonzept, einschließlich Modulbeschreibungen, übergreifende Themen und Methoden werden sowohl von den Lehrenden, als auch der Studiengangsleitung laut Selbstbericht (vgl. S.17) mit jeder Kohorte auf Aktualität und Adäquanz geprüft. Es soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen auf die Profile der Studierenden abgestimmt sind. Die Studierenden, die Dozierenden, die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination befinden sich in einem kontinuierlichen Austauschprozess, der aus Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Evaluationen, Qualitätszirkeln sowie aus Vor- und Nachbesprechungen von Veranstaltungen besteht. Einem nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs soll Rechnung getragen werden, indem bereitgestellte Fachliteratur stets den aktuellen internationalen Forschungsstand in den einzelnen Themenbereichen abbildet. Insbesondere bei der Bearbeitung von Masterarbeiten wird die Aktualität der Abschlussarbeiten hervorgehoben. Die Dozierenden sind neben ihrer Aufgabe an der Leuphana Universität als Lehrende stets durch den beruflichen Alltag im nationalen und internationalen Bereich mit aktuellen Themen konfrontiert

sind. Dies erfolgt durch die regelmäßige Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen oder dem beruflichen Alltag, wodurch die Aktualität der Studiengangsinhalte gewährleistet ist (vgl. Selbstbericht S.17).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Leuphana Universität gewährleistet nach Ansicht des Gutachtergremiums die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Weiterentwicklung. Die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes. So werden etwa neuere umweltrechtliche Gebiete wie das Energie- und Ressourcenschutzrecht im Studiengang vertieft behandelt (s. Ausführungen 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung). Das Gutachtergremium begrüßt, die starke Praxisnähe der Lehrenden. Dadurch kann ein hoher Praxisbezug im Curriculum durch die Hinzuziehung von aktuellen juristischen Fällen und rechtlichen Diskursen umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung werden eingesetzt:

- **Bewerberbefragungen**, bei welchen der Bewerbungsprozess, Nutzung der Serviceangebote der Professional School, intrinsische Motivation sowie Marketingkanäle erfasst werden.
- **Studieneingangsbefragungen**, um Erwartungen an das Studium sowie erste Erfahrungen zu Immatrikulation und Studieneinstieg abbilden zu können sowie eine Selbsteinschätzung zu Motivation und Zielperspektiven zu erhalten.
- **Lehrveranstaltungsevaluation** jeder Lehrveranstaltung in Form einer schriftlichen, anonymen, fragebogengestützten Befragung der Teilnehmenden zu den einzelnen Lehreinheiten innerhalb der Module,
- im zwei Jahres Rhythmus durchgeführte **Qualitätszirkel** (institutionalisierte Treffen der Lehrenden mit der Studiengangsleitung und -koordination zur Sammlung von Kritik und Anregungen auf Studiengangsebene auf Grundlage der systematisch erhobenen qualitätsrelevanten Informationen), nachfolgende Aufbereitung und Dokumentation in Form eines Maßnahmenplans und Lehrberichts.

- **Workloaderhebungen** werden nach den Prüfungen online durchgeführt, sodass die Studierenden eine umfassende Beurteilung über den ganzen Kurs geben können. Die Studierenden und die Dozierenden werden zu Beginn des Kurses auf den zu leistenden Workload hingewiesen; dieser teilt sich in Präsenzzeiten und Selbststudium.
- **Kontinuierliches informelles Feedback** der Studierenden und der Lehrenden gegenüber der Studiengangskoordination als zentrale Ansprechperson sowohl zu einzelnen Veranstaltungen und Lehreinheiten als auch zum Gesamtkonzept des Studiengangs, mit systematischer Dokumentation und Einspeisung dieser Information in die zuständigen formellen und informellen Gremien,
- **Abschluss- sowie Alumnibefragungen** als Teil der Systembefragungen, um hierbei insbesondere nach Abschluss des Studiums eine Gesamtbewertung der Lehr- und Studiensituation sowie Zukunftsaussichten abzufragen und -bilden und als Alumni eine rückblickende Bewertung des Studiums vorzunehmen sowie den Berufsverbleib und die berufliche Orientierung einschätzen zu können.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden Einschätzungen der Studierenden zum Verlauf und zu den Ergebnissen der jeweiligen Lehreinheit erhoben. Dies dient in erster Linie der Weiterentwicklung des Lehrkonzeptes. Im Rahmen der Studienprogramme der Professional School werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation darüber hinaus auch als Entscheidungsgrundlage für den Einsatz der ausnahmslos auf Lehrauftragsbasis beschäftigten Lehrenden genutzt.

Im Falle kritischer Ergebnisse erfolgt daher eine Rücksprache mit der Studiengangskoordination, deren Ziel darin besteht, mit der jeweiligen Lehrperson eine Umgestaltung der Veranstaltung zu vereinbaren (z. B. verstärkte Nutzung von E-Learning, didaktische Weiterentwicklung). Falls von einer Lehrperson diese Impulse nicht aufgegriffen werden, behält sich die Studiengangskoordination vor, von einer erneuten Vergabe des Lehrauftrags an dieselbe Lehrperson Abstand zu nehmen.

Während die Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig erfolgt und zu jeder Veranstaltung (d. h. mehrfach pro Semester) durchgeführt wird, sollen die Systembefragungen jeweils einmalig im individuellen Studienverlauf ein Gesamtbild des Studiums aus Sicht der Studierenden ermöglichen.

Neben den Studienabschluss- sowie Alumnibefragungen werden künftig stichprobenartige Workloadbefragungen durchgeführt. Auf Basis dieser Systembefragungen werden durch das Qualitätsmanagement der Professional School aktuelle qualitätsrelevante Informationen zusammen-

gestellt und im Rahmen der Qualitätszirkel und der anschließenden Lehrberichte in konkrete Entwicklungsvorhaben überführt.

Der im zwei Jahres Rhythmus stattfindende Qualitätszyklus sieht vor, dass die bis zu einem bestimmten Stichtag vorliegenden qualitätsrelevanten Informationen auf Systemebene aufbereitet und im Rahmen eines Qualitätszirkels diskutiert werden. An der Sitzung des Qualitätszirkels nehmen die Studiengangsleitung und -koordination, sowie die Leitung, Koordination und das Qualitätsmanagement der Professional School, auf Wunsch der Studiengangsverantwortlichen weitere Lehrende, etwaige Kooperationspartner und Studierende teil.

Darüber hinaus erfolgt eine informelle Weiterentwicklung auf Grundlage eines kontinuierlichen Dialogs. Auf informeller Ebene haben Studierende und Lehrende jederzeit die Gelegenheit, sich an die Studienprogrammverantwortlichen zu wenden oder werden aktiv von diesen angesprochen. Bei Bedarf werden beispielsweise kurze Zeitblöcke in Präsenzveranstaltungen genutzt, um aktuelle Hindernisse oder notwendige Entscheidungen mit den Studierenden zu besprechen oder um eine Vereinbarung zu erzielen.

Sowohl die Lehrveranstaltungsevaluation als auch die Systembefragungen thematisieren die studentische Arbeitsbelastung als auch die für die hier vorliegende Studierendengruppe besonders relevante Vereinbarkeit zwischen Studium, Beruf und Privatleben/Familie.

Die Workloaderhebung, die sich nicht auf einzelne Veranstaltungen sowie die Prüfungsform bezieht, vertieft diese Angaben und erhebt unter anderem:

- den für das Studienprogramm notwendigen Arbeitsaufwand
- die Gewichtung der einzelnen Module
- die Gestaltung des Workloads (Gewichtung, inhaltliche und zeitliche Verteilung)
- zeitliche Festlegung der Präsenzphasen (z. B. Häufigkeit, Dauer, Beginn und Ende)
- das Verhältnis von persönlichem Aufwand (Zeit, Organisation, Motivation) zum Ertrag

Die Gesamtheit dieser Daten wird herangezogen, um eine ausgewogene Balance zwischen Präsenzphasen, E-Learning und Selbststudium zu erreichen und dort, wo es zu Ungleichgewichten kommt, nach Lösungen zu suchen. Auch im Falle der studentischen Arbeitsbelastung ist ein wesentliches Instrument zur Vermeidung von Schwierigkeiten der direkte Kontakt zwischen den Studierenden und den Studienprogrammverantwortlichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Das Studienprogramm wird auf vielfältige Weise evaluiert, wie z.B. durch Bewerberbefragungen, Studieneingangsbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Workloaderhebungen, und informellen Befragungen. Die Stu-

dierenden werden zeitnah zu den Ergebnissen der Befragungen informiert und die Absolventinnen und Absolventen werden in regelmäßigen Abständen zu ihrer Laufbahn befragt.

Zudem hebt das Gutachtergremium den Qualitätszirkel positiv hervor, in dem alle Fragen rund um den Studiengang, die Betreuung und die Professional School gestellt werden und dessen Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

Die Umsetzung der studentischen Rückmeldungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums ein weiterer positiver Aspekt. So resultiert die verstärkte inhaltliche Einbindung des Bereichs Umweltrecht aus den Rückmeldungen der Studierendenschaft (s. Ausführungen 2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Leuphana Universität setzt Maßnahmen um, mit denen gute Lern-, Arbeits- und Forschungsbedingungen im Sinne einer familienfreundlichen, geschlechter- und diversitätsgerechten, wertschätzenden Hochschulkultur geschaffen werden sollen. Die Entwicklung eines Bewusstseins für gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse, Diversität und Chancengleichheit sind laut dem Gleichstellungskonzept „Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit“ der Leuphana Universität Bestandteile der Umsetzungsstrategie des Leitbildes einer humanistischen, nachhaltigen, handlungsorientierten Universität und sind daher ein zentrales Anliegen. Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt nach dem Konzept des Integrativen „Gendering und Diversity“. Weitere Konzepte wie die von Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und Pflegeaufgaben mit Berufstätigkeit bzw. Studium sind dabei handlungsleitend und werden mithilfe des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt. Dabei setzt die Leuphana Universität insbesondere auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle.

Um Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana Universität auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finden sich in § 7a RPO.

Bei den Prüfungsformen sehen die Prüfungsordnungen einen Nachteilsausgleich vor, der im jeweiligen Fall zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen wird. Studierende mit fachärztlich attestierter Behinderung oder chronischer Krankheit können beim Immatrikulations-service und beim Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihren Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen. Ein individuell zugeschnittener Studienverlauf ist gut planbar, weil die Module in regelmäßigem Zyklus stattfinden. § 7a RPO („Nachteilsausgleich“) trifft Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit hinsichtlich der Erbringung von Prüfungsleistungen. So kann bei Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Behinderung oder Krankheit für studienbegleitende und -abschließende Prüfungsleistungen eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form vereinbart werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Leuphana Universität verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit. Die Ordnungen treffen die notwendigen Regelungen zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich und örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren.

Das Gleichstellungsbüro und die Erstellung eines Gleichstellungskonzeptes unterstützen sowohl Mitarbeitende als auch Studierende in verschiedenen Lebenssituationen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung wurde im Rahmen einer digitalen „Adobe-Connect“- Konferenz durchgeführt.

Im Zuge des Verfahrens hat die Universität folgende Unterlagen nachgereicht bzw. aktualisiert, wodurch unter anderem formale Auflagenempfehlungen entfallen konnten:

- Evaluationsbögen
- Absolventenbefragungen
- Infomaterial zum Studiengang
- Jahreskalender
- Modulhandbuch
- Selbstbericht
- Studienverlaufsplan
- Statistische Daten
- Rahmenprüfungsordnung
- Diploma Supplement

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudakkVO vom 30.07.2019)*

#### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Daniela Winkler, Universität Stuttgart, Professorin für öffentliches Recht

Prof. Dr. Jörg-Dieter Oberrath, Fachhochschule Bielefeld, Professor für Wirtschaftsrecht

b) Vertreter der Berufspraxis

Thomas Wölfel, Belectric GmbH, Leiter der Rechtsabteilung

c) Studierende

Susanna Bonacina, Universität Regensburg, Staatsexamen: Rechtswissenschaften



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Erfolgsquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:  
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>0)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019 *	8	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2017/2018 *	17	10	59	0	0	0	6	5	83	2	2	100
SS 2017	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2016/2017 *	15	8	53	0	0	0	2	1	50	2	1	50
SS 2016	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>40</b>	<b>18</b>	<b>56</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>66,5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>75</b>

<sup>0)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.  
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

\* Die Semesterangaben beziehen sich immer auf die vorangegangene Kohorte (siehe Spalte A)

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:  
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs  
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>	1	5	1		
WS 2018/2019	1	2			
SS 2018	1	1			
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>1</b>		

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Governance and Human Rights

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	6	1	7
WS 2018/2019	0	1	0	2	3
SS 2018	0	0	2	0	2
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	02.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	10.11.2020
Erstakkreditiert am:	Von 01.04.2016 bis 31.03.2021
Begutachtung durch Agentur:	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende, Mitarbeitende des Qualitätsmanagements

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstu-

dienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstel-

lende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.



(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die

Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)